

Betriebsanweisung für den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)

Nach Nummer 1 des Errichtungserlasses vom 22. Dezember 2005 (ABl. S. 1129) wird die nachstehende Betriebsanweisung erlassen:

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen mit vorläufigem Sitz in Potsdam ist ein nach kaufmännischen Grundsätzen wirtschaftender Landesbetrieb im Sinne von § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO)/§ 14 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) und führt die Kurzbezeichnung „BLB“.
- (2) Der Landesbetrieb ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu verwenden. Er kann sich im Geschäftsverkehr unter Marketingaspekten eines Betriebslogos bedienen.
- (3) Der Gerichtsstand ist, soweit die §§ 38 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht entgegenstehen, der Sitz der Zentrale.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Betriebsanweisung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Landesbetriebes sind im Errichtungserlass aufgeführt. Das Ministerium der Finanzen kann dem Landesbetrieb im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen und ihn mit der Durchführung von Projekten beauftragen.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Landesbetrieb Leistungen für Dritte erbringen, wenn dies im besonderen Interesse des Landes liegt (insbesondere für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Landes).
- (3) Der Landesbetrieb erbringt seine Leistungen grundsätzlich gegen Entgelt entweder als wirtschaftlicher Eigentümer der ihm übertragenen Liegenschaften oder aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen mit dem Land.

§ 3

Aufgabenerledigung

- (1) Das Ministerium der Finanzen schließt mit dem Landesbetrieb jährliche Zielvereinbarungen über Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der Berichtspflichten ab.
- (2) Soweit die Wahrnehmung der Aufgaben die Anwendung von Zwangsmitteln oder die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zulässt, ist der Landesbetrieb berechtigt, die erforderlichen Verfahren durchzuführen.

§ 4

Organisation

- (1) Die Organisation und der Geschäftsablauf werden durch die Geschäftsordnung, einen Geschäftsverteilungsplan und durch ergänzende Anordnungen und Dienstanweisungen geregelt.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Zentrale, den Niederlassungen und den Außenstellen, soweit diese nach Nummer 1.3 des Errichtungserlasses errichtet wurden. Sie umfasst des Weiteren Regelungen über die Aufbau- und Ablauforganisation, Regelungen zur Dienst- und Hausordnung sowie Regelungen über den Geschäftsgang als Teil der Ablauforganisation.
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan dient als zusammenfassende Übersicht über die Organisation und Aufgabenverteilung im Landesbetrieb.

II. Dienst- und Fachaufsicht

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht wird auf der Grundlage von Zielvereinbarungen ausgeübt.
- (2) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:
 - a) der Erlass und die Änderung der Betriebsanweisung
 - b) die Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.
- (3) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es bei:
 - a) dem Erlass und der Änderung der Geschäftsordnung
 - b) der Errichtung oder Auflösung einer Außenstelle.
- (4) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen:
 - a) der Wirtschaftsplan
 - b) der Jahresabschluss
 - c) der Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann sich in weiteren Fällen die Zustimmung zu Maßnahmen und Geschäften des Landesbetriebes vorbehalten. Sie kann darüber hinaus im Einzelfall oder allgemein Weisungen erteilen oder Aufgaben an sich ziehen. Sie hat ein Recht auf Auskunft und Prüfung.

III. Wirtschaftsführung

§ 6 Grundsätze

- (1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht das Ministerium der Finanzen aufgrund der Besonderheiten des Landesbetriebes Abweichungen zugelassen hat.
- (2) Der Landesbetrieb führt ein kaufmännisches Rechnungswesen ein. Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sind nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 zu beachten.
- (3) Die Tätigkeit des Landesbetriebes ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (4) Der Landesbetrieb hat im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens ein Controlling einzurichten, das die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Betriebes ermöglicht.

§ 7 Wirtschaftsplan

- (1) Der Landesbetrieb hat jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht besteht und einen Beitrag zur mittelfristigen Finanzplanung des Landes enthält.
- (2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Geschäftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt und erläutert. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.
- (3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie deren Deckungsmittel dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.
- (4) In der Stellenübersicht sind Angestellte und Arbeiter nach Vergütungs- und Lohngruppen auszuweisen, bei Stellen für außertariflich vergütete Beschäftigte ist die vergleichbare Besoldungsgruppe nach der Bundesbesoldungsordnung anzugeben. Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 8
Ausführung des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.
- (2) Die Stellenübersicht ist verbindlich.
- (3) Die Gesamtansätze der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und des im Finanzplan veranschlagten Finanzbedarfs können überschritten werden, wenn Mehreinnahmen zur Verfügung stehen. Die im Finanzplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Die im Erfolgsplan ausgewiesenen Ansätze für Personal- und Sachaufwand sind in sich gegenseitig deckungsfähig, Einsparungen beim Personalaufwand dürfen zur Deckung von Mehrausgaben beim Sachaufwand verwendet werden. Bei zu erwartenden Mindererträgen oder Mehraufwendungen, die einen erhöhten Zuführungsbedarf bewirken können, ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Mittel sind auf das nächste Jahr übertragbar.
- (5) Der Landesbetrieb legt dem Ministerium der Finanzen einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses vor, über den das Ministerium entscheidet. Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und Erneuerung können Rücklagen gebildet werden. Fehlbeträge gehen zu Lasten des nächsten Geschäftsjahres.
- (6) Der Landesbetrieb ist innerhalb der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Wertgrenzen befugt, Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen und über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen gemäß § 59 LHO zu entscheiden.
- (7) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 2 zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.
- (8) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist der Landesbetrieb berechtigt, ein Girokonto bei der Landeszentralbank Berlin-Brandenburg einzurichten.

§ 9
Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Buchführung, Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht sowie Inventarverzeichnis haben den handelsrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit sie nach Sinn und Zweck des Landesbetriebes auf diesen übertragbar sind.
- (3) Vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 87 LHO vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ordnet die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer an. Die Aufsichtsbehörde genehmigt den Jahresabschluss und übersendet ihn dem Landesrechnungshof.
- (4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 f. LHO bleiben unberührt.

§ 10
Versicherungsschutz

Der Grundsatz der Selbstversicherung findet im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auf den Landesbetrieb weiterhin Anwendung. Der Landesbetrieb kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.

IV. In-Kraft-Treten

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Betriebsanweisung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.